

S a t z u n g **der Ortsgemeinde Kettig**

über die Anzahl der notwendigen Stellplätze

gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 47 Landesbauordnung (LBauO)

Der Ortsgemeinderat von Kettig hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung **am 18.09.2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Ortslage von Kettig (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan).

Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, die der **Wohnnutzung** dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze, Garagen oder Carports in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze), § 47 Abs. 1 LBauO.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Carports sind überdachte Stellplätze i.S.d. § 2 Abs. 2 der GarStellVO.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Bei der Neuerrichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern sind pro Wohneinheit 2 unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze, Garagenstellplätze oder Carports nachzuweisen.
- (2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze, Garagen oder Carports in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen aufnehmen können.
(§ 47 Abs. 2, Satz 1 LBauO).
In diesen Fällen ist für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze, für die durch die Baumaßnahmen neu entstehenden Wohneinheiten, die Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung Grundlage.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
(§ 47 Abs. 2, Satz 2 LBauO).

§ 4 Anforderungen an Stellplätze oder Garagen

- (1) Die Mindestbreite sowie die Mindestlänge der Stellplätze oder Garagen richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem zu bebauenden Grundstück nachzuweisen oder, sofern öffentlich rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderem Grundstück herzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

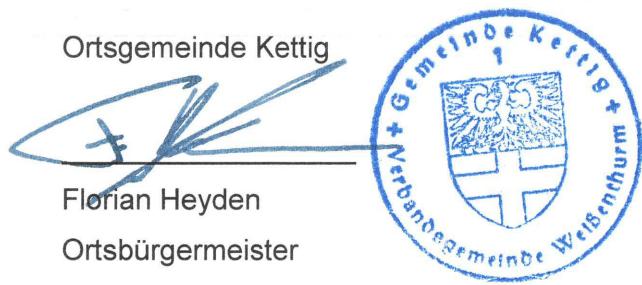
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Gleichzeitig wird der Beschluss über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze vom 25.11.1996 aufgehoben.

Kettig, den 07.10.25

Ortsgemeinde Kettig

Florian Heyden

Ortsbürgermeister



Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kettig, den 07.10.25

Ortsgemeinde Kettig

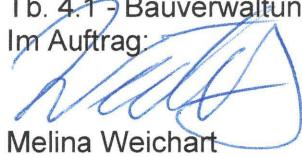
Florian Heyden

Ortsbürgermeister



Die Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kettig erfolgte am 31.10.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 44/2025).



Verbandsgemeindeverwaltung
W e i ß e n t h u r m
Tb. 4.1 - Bauverwaltung -
Im Auftrag:

Melina Weichart

